In Sachen Mustermann ./. Musterfrau wegen Güterrecht Az.: neu

Vorzeitiger Zugewinnausgleich

Antragsteller
Antiagsteller
Antragsgegnerin

beantrage

- Der Zugewinn der Beteiligten ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft vorzeitig auszugleichen.
- II. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über den Bestand seines Endvermögens zu erteilen.
- III. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass er das Endvermögen vollständig und richtig angegeben hat.
- IV. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin Zugewinnausgleich in einer nach Auskunftserteilung noch zu beziffernden Höhe nebst 5

Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtskraft des Teilbeschlusses gem. Ziffer I. des Antrags zu bezahlen.

- Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- VI. Vorsorglich: Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird der Erlass eines Versäumnisbeschlusses bzw. Anerkenntnisbeschlusses ohne mündliche Verhandlung beantragt.

Begründung:

- Die Antragstellerin macht mit ihrem Antrag ihre Rechte auf vorzeitigen Zugewinnausgleich gem. § 1385 BGB geltend.
- 1. Zwischen den Beteiligten ist ein Scheidungsverfahren beim angegangenen Gericht unter dem Az.: [...] anhängig. Im Scheidungsantrag vom 05.08.2014 wurde bereits vorgetragen, dass die Eheleute seit dem 01.04.2013 voneinander getrennt leben. Der Antrag ist somit gem. § 1385 Ziff.1 BGB begründet, weil die Beteiligten bereits mehr als drei Jahre getrennt leben.
- 2. Mit Schriftsatz vom 16.Mai 2018 wurde die Antragsgegnerin über Ihre Verfahrensbevollmächtigten aufgefordert, der Auflösung der Zugewinngemeinschaft zuzustimmen.

ANLAGE AST_ZG_01

Die Antragsgegnerin hat Ihre Zustimmung verweigert.

ANLAGE AST_ZG_02

Damit ist der Antrag geboten. Mit Beschluss zur vorzeitigen Aufhebung der Zugewinngemeinschaft ist die Folgesache "Zugewinn" zwingend abzutrennen, denn eine Entscheidung über den Zugewinnausgleich <u>für den Fall der Scheidung</u> ist nicht mehr zu begründen. Die Güterrechtssache ist zwingend im isolierten Verfahren zu betreiben.

II. Ihren Antrag unter Ziffer. verbindet sie mit einem Stufenantrag iSv § 254 ZPO, § 113 FamFG und zwar ihren Auskunftsanspruch in der ersten Stufe (Antrag Ziffer II.), ihren Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der zweiten Stufe (Antrag Ziffer III.) und ihren Zahlungsanspruch in der dritten Stufe (Antrag Ziffer IV.)

III. Die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin folgt aus §§ 113 Abs.2, 91 ZPO. Wegen der verweigerten Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung der Zugewinngemeinschaft kann sich die Antragsgegnerin der Kostentragungspflicht nicht durch ein sofortiges Anerkenntnis entziehen. Wegen der bisherigen Weigerungshaltung können die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt werden.

Anmerkung:

Der Auskunftsanspruch kann um einen Wertermittlungs- und Beleganspruch ergänzt werden.

Als isolierte Familienstreitsache (§ 112 Nr. 2 FamFG), auf die § 150 FamFG nicht anzuwenden ist, richtet sich die Kostenpflicht nach den allgemeinen Vorschriften, insb. §§91 ff. ZPO.